

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. November 2020

Nr. 61

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschul-
eigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Master-
studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

225

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 23. November 2020

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426 ff.), hat der KIT-Senat am 16. November 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 11 vom 24. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Nr. 6 wird zu Nr. 5.
2. In § 4 Abs. 1 wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „ 3. der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen
 - a) der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT oder
 - b) der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertig entsprechen, nachgewiesen durch einen der folgenden international anerkannten Tests:
 - a. Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im internet-based Test oder
 - b. IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5 oder
 - c. University of Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
 - d. University of Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE) oder
 - e. UNlcert mindestens Stufe II.

Der Nachweis der Englischkenntnisse durch einen der o.g. Tests entfällt für Bewerberinnen und Bewerber mit

- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert;

-
- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021.

Karlsruhe, den 23. November 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)